# Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 26. Januar 2017 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 26. Januar 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

# 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ärztevergütung gemäß Anlage 3a AVR-Bayern

§ 1

Anlage 3a der AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

# Entgelttabelle Ärzte vom 01.01.2017 bis 31.08.2017

	Entgelttabelle						
	gültig vom 01.01.2017 bis 31.08.2017						
Entgelt-	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
gruppe	State	Stule 2	Stale 3	State 4	State 5	Stule 0	
	4.018,19€	4.245,97 €	4.408,63 €	4.690,60€	5.026,82€	5.165,10 €	
	23,10€	24,41 €	25,35 €	26,97 €	28,90€	29,70 €	
	5.303,36 €	5.748,03 €	6.138,47 €	6.366,23 €	6.588,53 €	6.810,86 €	
	30,49€	33,05€	35,29 €	36,60 €	37,88€	39,16 €	
II							
	6.642,79€	7.033,21 €	7.591,76 €				
	38,19€	40,44 €	43,65€				
III							
	7.814,05€	8.372,63 €					
N/	44,93€	48,14 €					
IV							

# Entgelttabelle Ärzte vom 01.09.2017 bis 30.04.2018

	Entgelttabelle gültig vom 01.09.2017 bis 30.04.2018						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
9.4550	4.098,55€	4.330,88 €	4.496,80 €	4.784,42 €	5.127,36 €	5.268,40 €	
	23,57 €	24,90 €	25,86 €	27,51 €	29,48 €	30,29 €	
'							
	5.409,43€	5.862,98 €	6.261,23 €	6.493,55 €	6.720,30 €	6.947,08 €	
	31,10 €	33,71 €	36,00 €	37,34 €	38,64 €	39,94 €	
-							
	6.775,64 €	7.173,87 €	7.743,60 €				
III	38,96 €	41,25€	44,52 €				
	7.070.00.0	0.540.00.6					
	7.970,33 €	8.540,09 €					
IV	45,83 €	49,10 €					

# Entgelttabelle Ärzte ab 01.05.2018

	Entgelttabelle						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
	4.127,24 €	4.361,20€	4.528,28 €	4.817,91 €	5.163,24 €	5.305,28 €	
I	23,73 €	25,08€	26,04 €	27,70 €	29,69 €	30,50€	
	5.447,30 €	5.904,03€	6.305,06 €	6.539,01 €	6.767,34 €	6.995,71 €	
II	31,32 €	33,95€	36,25 €	37,60 €	38,91 €	40,22€	
"							
	6.823,07 €	7.224,08 €	7.797,81 €				
III	39,23 €	41,54 €	44,84 €				
	8.026,13 €	8.599,88 €					
IV	46,15 €	49,45€					
.,							

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung zur Höhergruppierung (§ 32 Absatz 5 AVR-Bayern)

§ 1

§ 32 Absatz 5 AVR-Bayern wird um folgende amtliche Anmerkung in der Fußnote ergänzt:

" (5) Wird dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers / der Dienstgeberin nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner / ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so ist er / sie mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm / ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat der Stufe der höheren Entgeltgruppe einzugruppieren, die zu einer sofortigen Steigerung des Dienstnehmerbruttoentgeltes um mindestens 50,00 Euro führt (bezogen auf das Vollzeitentgelt)¹, mindestens jedoch in die Stufe 2.

<sup>1</sup>Amtliche Anmerkung: Der Mehrverdienst von mindestens 50,00 Euro bezieht sich grundsätzlich auf das Grundentgelt nach Anlage 3 oder Anlage 3a. Werden andere ständige Entgeltbestandteile gezahlt (z.B. Funktionszulage nach Anmerkung 18 und/ oder KinderpflegerInnenzulage nach Anmerkung 21 der Anlage 2), so bezieht sich der Mindestmehrverdienst auf all diese Entgeltbestandteile zusammen."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

3. Arbeitsrechtsregelung zur Bereitschaftsdienstregelung bei Teilzeitmitarbeitenden (Anlage 11 Abschnitt A. AVR-Bayern)

§ 1

In Anlage 11 Abschnitt A. Absatz 2 der AVR-Bayern wird der Verweis auf § 31 AVR-Bayern gestrichen und Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

"(2) Durch Bereitschaftsdienst kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 16 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 10 Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht. Dabei dürfen bei Bereitschaftsdiensten der Stufen B bis D im Durchschnitt nur 6, höchstens aber 10 Einsätze pro Monat und maximal 72 Einsätze im Kalenderjahr angeordnet werden. Für Teilzeitkräfte mit bis zu 16 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit dürfen für Bereitschaftsdienste der Stufen B bis D im Durchschnitt nur 3 Einsätze pro Monat, maximal 36 Einsätze im Kalenderjahr angeordnet werden.

Unter den Voraussetzungen einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und den daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann durch Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird unter Beibehaltung der Regelungen des Unterabsatz 1 im Übrigen. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass entweder im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf 6 Monate beschränkt wird.

Durch Dienstvereinbarung kann weiterhin die tägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert werden. In der Dienstvereinbarung ist der Personenkreis festzulegen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit der schriftlichen Einwilligung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers erfolgen. Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten. Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin in der darauf folgenden Woche mindestens 2 x 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

In Notfällen kann von den Regelungen der Unterabsätze 1 bis 3 abgewichen werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten und Patientinnen nicht sichergestellt wäre. In den Fällen, in denen der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin Teilzeitarbeit gemäß § 8 TzBfG zur tatsächlichen Betreuung mindestens eines minderjährigen Kindes oder zur Pflege eines/ einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen vereinbart hat, verringern sich die Höchstgrenzen der Arbeitszeit in den Unterabsätzen 1 bis 3 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Dabei werden sowohl die Höchstarbeitsstunden als auch die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst auf-, bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf die nächste volle Stunde bzw. den nächsten vollen Dienst abgerundet. Mit Zustimmung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

#### 4. Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung an § 309 BGB (Textform)

§ 1

In den AVR-Bayern wird an folgenden Stellen die Schriftform durch die Textform ersetzt und werden die bisherigen Regelungen wie folgt neu gefasst:

#### 1. § 15 Absatz 4 AVR-Bayern:

"(4) Das Dienstverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin nur teilweise erwerbsgemindert ist und nach seinem / ihrem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem / ihrem bisherigen oder einen anderen geeigneten freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte. Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin muss einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung innerhalb von Wochen sechs nach Zugang Rentenbescheides in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) beim Dienstgeber / bei der Dienstgeberin geltend machen. Der Anspruch auf Weiterbeschäftigung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht gegeben sind."

### 2. § 49 Absatz 3 AVR-Bayern:

"(3) Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin hat Art und Umfang der Entgeltumwandlung spätestens vier Wochen vor dem Ersten des Monats, in dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) gegenüber dem Dienstgeber / der Dienstgeberin geltend zu machen. Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin ist für die Dauer des laufenden Kalenderjahres an die getroffene Vereinbarung gebunden. Die Entgeltumwandlung soll auf schriftlichen Antrag des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin beim Vorliegen wichtiger Gründe geändert werden (z.B. wenn sich die persönlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse verändern). Der Dienstgeber / die Dienstgeberin hat die zuständige Gehaltsabrechnungsstelle umgehend, spätestens jedoch bis zum 20. des Vormonats, von der Entgeltumwandlung bzw. von ihrer Änderung in Kenntnis zu setzen."

#### 3. § 3 Absatz 4 Anlage 22a AVR-Bayern (Altersteilzeitordnung ab 01.01.2015):

"(4) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden."

#### 4. § 2 Absatz 4 Anlage 5d AVR-Bayern:

"(4) Besteht der Schüler / die Schülerin die staatliche Prüfung nicht oder kann er / sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen / ihren Antrag in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr."

#### 5. § 14 Absatz 2 Abschnitt II. Anlage 17 AVR-Bayern:

"(2) Besteht der Schüler bzw. die Schülerin die staatliche Prüfung nicht oder kann er

bzw. sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen bzw. ihren Antrag in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr."

#### 6. § 2 Absatz 4 Anlage 5e AVR-Bayern:

"(4) Besteht der Schüler / die Schülerin die staatliche Prüfung nicht oder kann er / sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen / ihren Antrag in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr."

#### 7. § 14 Absatz 1 Abschnitt III. Anlage 17 AVR-Bayern:

"(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Schüler bzw. die Schülerin die staatliche Prüfung nicht oder kann er bzw. sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen bzw. ihren Antrag in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr."

#### 8. Abschnitt A. I. § 6 Absatz 3 Anlage 16 AVR-Bayern:

"(3) Die Einsatzzeit der Praktikanten und Praktikantinnen wird auf die Beschäftigungszeit (§ 6 AVR-Bayern) nicht angerechnet.

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten bzw. von der Praktikantin oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen."

#### 9. Abschnitt A. II § 5 Absatz 5 Anlage 16 AVR-Bayern:

"(5) Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten bzw. von der Praktikantin oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

5. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung (Anlage 2 AVR-Bayern)

# Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 26. Januar 2017 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 26. Januar 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

# Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung (Anlage 2 AVR-Bayern)

§ 1

Die Anlage 2 der AVR-Bayern wird in folgenden Punkten geändert und erhält die nachfolgend dargestellte Fassung:

- 1. Der Obersatz in Entgeltgruppe E 3 wird wie folgt um das Wort "erst" ergänzt:
  - "Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die erst nach einer fachlichen Einarbeitung ausgeführt werden können."
- 2. In den Untersätzen der Entgeltgruppen E 4, E 5, E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11 und E 12 wird jeweils beim Tätigkeitsbereich Pflege/ Betreuung/ Erziehung am Ende das Wort "/ Integration" ergänzt.
- 3. Die Entgeltgruppe E 4 wird in Abschnitt A) um das Richtbeispiel der "Mitarbeiterin zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43 SGB XI (zuvor § 87b SGB XI)" ergänzt.
- 4. Das Richtbeispiel der Beiköchin in Entgeltgruppe E 5 Abschnitt A) wird um die Formulierung "/ Fachpraktikerin Küche" ergänzt.
- 5. Die Entgeltgruppe E 6 wird in der Überschrift um einen Verweis auf die neue Anmerkung 22 und in Abschnitt A) um das Richtbeispiel der "Rettungssanitäterin" ergänzt.
- 6. In Entgeltgruppe E 7 Abschnitt A) wird das Richtbeispiel der "Rettungssanitäterin" gestrichen und das Richtbeispiel der "Rettungsassistentin" neu eingefügt.
- 7. In Entgeltgruppe E 7 Abschnitt A) wird das Richtbeispiel der "Masseurin" um die Worte "/ medizinische Bademeisterin" ergänzt.
- 8. Die Entgeltgruppe E 8 Abschnitt A) wird um das Richtbeispiel der "Notfallsanitäterin" ergänzt.
- 9. In Entgeltgruppe E 9 Abschnitt A) wird beim Richtbeispiel der "Unterrichtsschwester" folgende Fußnote neu eingefügt:

- "Unterrichtsschwestern mit Weiterbildung zur Pflegepädagogin sind als Pflegepädagoginnen in Entgeltgruppe E 10 eingruppiert (siehe Richtbeispiel dort)."
- 10. In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird der Untersatz um den Tätigkeitsbereich "c. Lehre/ Bildung/ Ausbildung" ergänzt.
- 11. In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird das Richtbeispiel "Gruppenleiterin in der Jugend- und Behindertenhilfe" gestrichen und in Entgeltgruppe E 10 Abschnitt B) durch das Richtbeispiel "Gruppenleiterin in der Jugendhilfe mit Personalverantwortung (Leitungsaufgaben Anm.12)" ersetzt.
- 12. In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird das Richtbeispiel "Pflege- und Qualitätsbeauftragte" umformuliert in "Qualitätsbeauftragte".
- 13. In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird beim Richtbeispiel "Pflegepädagogin" folgende Fußnote neu eingefügt:
  - "Hierunter fallen auch Unterrichtsschwestern mit Weiterbildung zur Pflegepädagogin."
- In Entgeltgruppe E 11 Abschnitt A) wird folgendes Richtbeispiel neu eingefügt:
  - "Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin mit Aufgaben, die unter Beachtung des § 32 Abs. 3 eine der folgenden Weiterbildungen ausdrücklich erfordern: z.B. Suchttherapie, Systemische Familientherapie"
- 15. In Entgeltgruppe E 11 Abschnitt B) wird das Richtbeispiel der "IT-Bereichsleiterin" gestrichen und das Richtbeispiel der "Leiterin eines mittelgroßen Beratungsdienstes" neu eingefügt.
- 16. In Entgeltgruppe E 12 Abschnitt A) werden die Richtbeispiele "Qualitätsmanagement im Krankenhaus oder in einer Komplexeinrichtung" und "Abteilungsleiterin Controlling" gestrichen.
- 17. In Entgeltgruppe E 12 Abschnitt B) wird das Richtbeispiel der "Leiterin eines Beratungsdienstes" umformuliert in "Leiterin eines großen Beratungsdienstes" und das Richtbeispiel "Leiterin eines großen Verwaltungsbereichs" neu eingefügt.
- 18. In Entgeltgruppe E 13 Abschnitt A) werden im Untersatz unter Ziffer 2. die Worte "im ärztlich/ therapeutischen Tätigkeitsbereich" gestrichen und das Richtbeispiel "Juristin" umformuliert in "Volljuristin (1. und 2. Staatsexamen)".
- 19. In Entgeltgruppe E 13 werden in Abschnitt A) die Richtbeispiele "Leiterin Finanz- und Rechnungswesen" und "Leiterin Technischer Dienst" sowie in Abschnitt B) die Richtbeispiele "Pädagogische Leiterin" und "Kaufmännische Leiterin" gestrichen.
- 20. In Entgeltgruppe E 14 Abschnitt B) werden beim Richtbeispiel "Kaufmännische Direktorin" die Worte "in einer großen Komplexeinrichtung" gestrichen.
- 21. Anmerkung 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(1) Die Tätigkeiten erfordern keine Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Berufsausbildung.
  - Die Einweisung beinhaltet eine Erklärung des Arbeitsauftrages sowie der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten."

- 22. Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Einfachste Tätigkeiten erfordern keine Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Berufsausbildung.

Sie können nach einer kurzen Einübung auch unter Anwendung der dafür benötigten Arbeitsmittel ausgeführt werden.

Die Einübung beinhaltet eine bis zu zweiwöchige Einweisung in die Arbeit (z.B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen, z.B. HACCP Konzept)."

- 23. Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(3) Sehr einfache Tätigkeiten setzen eine mehr als 2-monatige fachliche Einarbeitung jedoch keine Berufsausbildung voraus.

In der fachlichen Einarbeitung wird das für die Tätigkeiten erforderliche Wissen (z. B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen, z.B. HACCP Konzept) erworben."

- 24. In Anmerkung 18 wird in Buchstabe c) der Klammerzusatz "(Anlagen 2, 4 und 10 AVR-Bayern)" gestrichen.
- 25. Es wird folgende neue Anmerkung 22 eingeführt:
  - "(22) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.03.2017 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.04.2017 fortbesteht, und die am 31.03.2017 als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin in Entgeltgruppe E 7 eingruppiert sind, verbleiben in dieser Entgeltgruppe."

§ 2

Es wird folgender neuer § 32a AVR-Bayern eingefügt:

### "§ 32a Überleitungsregelung zum 01.04.2017

- (1) Die Änderungen in der Eingruppierungsordnung in Anlage 2 AVR-Bayern, die mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft treten, gelten unmittelbar nur für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis am 01.04.2017 oder später beginnt.
- (2) Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bereits am 31.03.2017 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.04.2017 fortbesteht, gelten die Änderungen nur dann, wenn sich ihre Tätigkeit gemäß § 32 Absatz 1 und Absatz 2 AVR-Bayern ändert."

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

**Anhang:** ab dem 01.04.2017 geltende Fassung der Anlage 2 AVR-Bayern

# Anlage 2 (gültig ab 01.04.2017)

# Eingruppierungsordnung

### **Entgeltgruppe 1**

(Anm. 1, 19)

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die nach einer kurzen Einweisung (Anm. 1) ausgeführt werden können.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Tätigkeitsbereichen

- 1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
- 2. Verwaltung

#### Richtbeispiele:

- Reinigungshilfskraft
- Wäschereihilfskraft
- Gärtnerische Hilfskraft

## **Entgeltgruppe 2**

(Anm. 2, 19)

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die nach einer Einübung ausgeführt werden können.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit einfachsten Tätigkeiten (Anm. 2) in den Tätigkeitsbereichen

- 1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
- 2. Hol- und Bringdienst
- 3. Verwaltung

- Reinigungskraft
- Küchenhilfe
- Botin

(Anm. 3, 19)

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die erst nach einer fachlichen Einarbeitung ausgeführt werden können.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit sehr einfachen Tätigkeiten (Anm. 3) in den Tätigkeitsbereichen

- 1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
- 2. Hol- und Bringdienst
- 3. Verwaltung

#### Richtbeispiele:

- · Reinigungskraft mit zusätzlichen Aufgaben
- Stationshilfe
- Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kopierarbeiten und/oder in der Poststelle
- Bedienung

# **Entgeltgruppe 4**

(Anm. 3, 4, 13, 14, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fertigkeiten und einfache Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- 1. mit einfachen Tätigkeiten (Anm. 4) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
  - b. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
  - c. Verwaltung
- 2. mit sehr einfachen Tätigkeiten (Anm. 3) in der Hauswirtschaft und zusätzlich einfachen Tätigkeiten (Anm. 4) in der Grundpflege oder Betreuung.

- Hauswirtschaftskraft
- Präsenzkraft
- Dienstnehmerin im Empfang, in der Registratur und in der Telefonzentrale
- Mitarbeiterin zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI (zuvor § 87b SGB XI)
- B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 3 (Anm. 3), denen zusätzlich die Koordination (Anm. 13) von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen übertragen ist.

(Anm. 4, 5, 13, 14, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fertigkeiten und Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung (Anm. 5) in den Tätigkeitsbereichen

- 1. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
- 2. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
- 3. Verwaltung

- Fachpflegehelferin (Altenpflege)
- Fachpflegehelferin (Gesundheits- und Krankenpflege)
- Heilerziehungshelferin
- Dienstnehmerin in der Hausmeisterei oder im Technischen Dienst
- Beiköchin/ Fachpraktikerin Küche
- Bürohelferin¹
- **B)** Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 4 (Anm. 4), denen zusätzlich die Koordination von Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Anm. 13) übertragen ist.

(Anm. 5, 13, 14, 16, 19, 21, 22)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die spezielle Fertigkeiten und erweiterte Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit komplexen Aufgaben (Anm. 16) unter fachlicher Anleitung (Anm. 5) mit unterschiedlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen

- 1. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
- 2. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
- 3. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
- 4. Verwaltung

- Kinderpflegerin
- Fachpflegehelferin (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege) mit speziellen Aufgaben
- Heilerziehungshelferin mit speziellen Aufgaben
- Hausmeisterin
- Köchin
- Verwaltungskraft
- Rettungssanitäterin
- B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 5 (Anm. 5), denen zusätzlich die Koordination von Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Anm. 13) übertragen ist.

(Anm. 5, 6, 13, 14, 16, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die erweitere und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 6) in den Tätigkeitsbereichen

- 1. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
- 2. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
- 3. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
- 4. Verwaltung

#### Richtbeispiele:

- Dienstnehmerinnen im nichtärztlichen medizinischen Dienst mit Standardtätigkeiten
- Kinderpflegerin mit speziellen Aufgaben
- Masseurin/ medizinische Bademeisterin
- Hauswirtschafterin
- Diätassistentin
- Facharbeiterin
- Verwaltungsfachkraft
- Rettungsassistentin
- B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 6 (Anm. 5, Anm. 16), denen zusätzlich

die Koordination von Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Anm. 13) übertragen ist.

#### Richtbeispiel:

Leiterin einer Hausmeisterei

(Anm. 6, 7, 12, 16, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- 1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 7) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
  - b. Handwerklicher Erziehungsdienst
  - c. Nichtärztlicher medizinischer Bereich
- 2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von komplexen Aufgaben (Anm. 16) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
  - b. Verwaltung

#### Richtbeispiele:

- Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Erzieherin
- Heilerziehungspflegerin
- · Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung
- Med.-technische Assistentin
- Physiotherapeutin
- Ergotherapeutin
- Finanzbuchhalterin
- Personalsachbearbeiterin
- Notfallsanitäterin
- **B)** Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 7 (Anm. 6) , mit Leitungsaufgaben (Anm. 12) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft / Handwerk / Technik

- Küchenleiterin
- Leiterin von Handwerksbetrieben

(Anm. 7, 8, 11, 12, 15, 18, 19

# A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- 1. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 7) von schwierigen Aufgaben (Anm. 15) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
  - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
  - c. Handwerklicher Erziehungsdienst
- 2. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 8) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Verwaltung
  - b. Lehre / Bildung / Ausbildung

#### Richtbeispiele:

- Gesundheitspflegerin im OP-Dienst, in der Intensivpflege oder Psychiatrie
- Erzieherin mit speziellen Aufgaben (z.B. Erzieherin in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII)
- Heilpädagogin mit entsprechenden Aufgaben
- Bilanzbuchhalterin
- Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben
- Unterrichtsschwester<sup>1</sup>
- Fachkraft f
  ür Arbeits- und Berufsf
  örderung mit speziellen Aufgaben

#### B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 8,

- 1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 7) und Leitungsaufgaben (Anm. 12) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
  - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
- 2. in der Leitung (Anm. 11) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft / Handwerk / Technik

#### Richtbeispiel:

Stationsleiterin

- Wohnbereichsleiterin
- Leitende Med.-technische Assistentin
- Leitende Physiotherapeutin
- Leitende Diätassistentin
- Hauswirtschaftsleiterin / hauswirtschaftliche Betriebsleiterin

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unterrichtsschwestern mit Weiterbildung zur Pflegepädagogin sind als Pflegepädagoginnen in Entgeltgruppe E 10 eingruppiert (siehe Richtbeispiel dort).

(Anm. 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19)

# A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- 1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
  - b. Beratung / Therapie / Seelsorge
  - c. Lehre/ Bildung/ Ausbildung
- 2. mit schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) im Tätigkeitsbereich Verwaltung

#### Richtbeispiele:

- Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin
- Controllerin
- IT-Systemberaterin
- Personalreferentin
- Qualitätsbeauftragte
- Diakonin mit Seelsorge- und Beratungsaufgaben
- Pflegepädagogin<sup>2</sup>

#### B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 9,

- 1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 8) und Leitungsaufgaben (Anm. 12) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Lehre / Bildung / Ausbildung
  - b. Verwaltung
- mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 7) von schwierigen (Anm. 15) oder komplexen (Anm. 16) Aufgaben und Leitungsaufgaben (Anm. 12) in den Tätigkeitsbereichen Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration und nicht ärztlicher medizinischer Dienst
- 3. in der Leitung (Anm. 11) eines großen Wohnbereiches, einer kleinen Einrichtung, eines kleineren Dienstes, eines mittelgroßen Pflegebereiches einer stationären Einrichtung oder einer kleinen Diakoniestation (Anm. 17) in den Tätigkeitsbereichen Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration

#### Richtbeispiele:

Leitung eines kleinen Verwaltungsbereiches

- Leitung einer kleineren Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege
- Pflegerische Leiterin mehrerer Stationen eines Krankenhauses
- Pflegedienstleiterin
- Stationsleiterin Intensivpflege
- Gruppenleiterin in der Jugendhilfe mit Personalverantwortung (Leitungsaufgaben Anm.12)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hierunter fallen auch Unterrichtsschwestern mit Weiterbildung zur Pflegepädagogin.

(Anm. 9, 11, 12, 15, 17, 18, 19)

# A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) in den Tätigkeitsbereichen

- a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
- b. Beratung / Therapie / Seelsorge
- c. Verwaltung

#### Richtbeispiele:

- Referentin für Grundsatzfragen in einer Komplexeinrichtung
- Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin mit Aufgaben, die unter Beachtung des § 32 Abs. 3 eine der folgenden Weiterbildungen ausdrücklich erfordern: z.B. Suchttherapie, Systemische Familientherapie

#### B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) und Leitungsaufgaben (Anm. 12) in den Tätigkeitsbereichen Pflege/ Betreuung/ Erziehung/ Integration und Beratung/ Therapie/ Seelsorge
- 2. mit schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) und Leitungsaufgaben (Anm. 12) im Tätigkeitsbereich Verwaltung
- 3. in der Leitung (Anm. 11) einer mittelgroßen Einrichtung, eines mittelgroßen Dienstes, eines sehr großen Wohnbereiches, eines großen Pflegebereiches einer stationären Einrichtung oder einer mittelgroßen Diakoniestation (Anm. 17)
- 4. in der Leitung (Anm. 11) eines mittelgroßen (Anm. 17) Verwaltungsbereiches
- 5. in der Leitung (Anm. 11) einer mittelgroßen (Anm. 17) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege

- Leitende Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin mit nachgeordneten Sozialpädagoginnen / Sozialarbeiterinnen
- Leiterin eines mittelgroßen Verwaltungsbereiches
- Leiterin eines mittelgroßen Beratungsdienstes
- Leiterin einer mittelgroßen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege

(Anm. 9, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte und erweitere anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit komplexen (Anm. 16) und schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) oder mit Leitungsaufgaben (Anm. 12) für mehrere Bereiche oder Einrichtungen

#### Richtbeispiele:

Psychologin mit Diplom- oder Masterabschluss

#### B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- in der Leitung (Anm. 11) einer großen Einrichtung, eines großen Dienstes oder mehrerer sehr großer Wohnbereiche (Anm. 17) in den Tätigkeitsbereichen Pflege/ Betreuung/ Erziehung/ Integration und Beratung/ Therapie/ Seelsorge
- in der Leitung (Anm. 11) mehrerer großer Pflegebereiche einer stationären Einrichtung oder einer großen Diakoniestation (Anm. 17) im Tätigkeitsbereich Pflege/ Betreuung/ Erziehung/ Integration
- 3. in der Leitung (Anm. 11) eines großen (Anm. 17) Bereichs im Tätigkeitsbereiches Verwaltung;
- 4. in der Leitung (Anm. 11) einer großen (Anm. 17) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege im Tätigkeitsbereich Lehre / Bildung / Ausbildung

#### Richtbeispiele:

- Leiterin eines großen Beratungsdienstes
- Leiterin eines großen Verwaltungsbereichs

#### Entgeltgruppe 13

(Anm. 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- 1. mit schwierigen (Anm. 15) und komplexen (Anm. 16) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 10) und Leitungsaufgaben (Anm. 12), die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium voraussetzen
- 2. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 10) , die ein wissenschaftliches Hochschulstudium zwingend voraussetzen

#### Richtbeispiele:

Volljuristin (1. und 2. Staatsexamen)

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Leitung (Anm. 11) einer sehr großen Einrichtung, eines sehr großen Dienstes oder eines entsprechend großen Teils einer Einrichtung (Anm. 17).

#### Richtbeispiele:

- Einrichtungsleiterin einer sehr großen Einrichtung oder eines entsprechend großen Teils einer Komplexeinrichtung
- Pflegedienstleiterin eines großen Krankenhauses

# **Entgeltgruppe 14**

(Anm. 10, 11, 12, 15, 16, 17, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte oder erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- mit schwierigen (Anm. 15) und komplexen (Anm. 16) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 10) und Leitungsaufgaben (Anm. 12), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium und in der Regel eine zusätzliche Qualifikation voraussetzen
- 2. mit schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 10) , die ein wissenschaftliches Hochschulstudium und eine zusätzliche Qualifikation zwingend voraussetzen

#### Richtbeispiele:

- Pflegedirektorin
- Fachabteilungsleiterin in einer großen Komplexeinrichtung
- B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Leitung (Anm. 11) einer besonders großen und verschiedenartigen Komplexeinrichtung mit ausgeprägten fachlichen Besonderheiten

- Geschäftsführerin
- Kaufmännische Direktorin

#### Anmerkungen

- (1) Die Tätigkeiten erfordern **keine Kenntnisse und Fertigkeiten** aus einer Berufsausbildung. Die **Einweisung** beinhaltet eine Erklärung des Arbeitsauftrages sowie der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten.
- (2) **Einfachste Tätigkeiten** erfordern keine Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Berufsausbildung. Sie können nach einer kurzen Einübung auch unter Anwendung der dafür benötigten Arbeitsmittel ausgeführt werden.

Die Einübung beinhaltet eine bis zu zweiwöchige Einweisung in die Arbeit (z.B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen, z.B. HACCP Konzept).

- (3) **Sehr einfache Tätigkeiten** setzen eine mehr als 2-monatige fachliche Einarbeitung jedoch keine Berufsausbildung voraus. In der fachlichen Einarbeitung wird das für die Tätigkeiten erforderliche Wissen (z. B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen, z.B. HACCP Konzept) erworben.
- (4) **Einfache Tätigkeiten** setzen Fertigkeiten und einfache Kenntnisse voraus. Fertigkeiten und einfache Kenntnisse werden in erweiterter fachlicher Einarbeitung über einen längeren Zeitraum, in Schulungen oder durch einschlägige Tätigkeitserfahrungen erlangt. Durch das so erlangte Wissen kann auf unterschiedliche Arbeitssituationen und -anforderungen angemessen reagiert werden.
- (5) **Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung** setzen Fertigkeiten und Kenntnisse voraus, die i.d.R. durch eine einjährige Ausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können. Fachliche Anleitung bedeutet eine enge Anbindung an fachlich höher qualifizierte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.
- (6) Die eigenständig wahrgenommenen Aufgaben der Entgeltgruppe 7 und der Entgeltgruppe 8 Teil A Nr. 2 setzen mindestens erweitere und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraus, die i. d. R. durch eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können.

**Eigenständig wahrgenommen** bedeutet, dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getroffen werden. Die Aufgaben beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.

- (7) Die **eigenständig wahrgenommenen Aufgaben der Entgeltgruppe 8 und 9** setzen Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die i. d. R. durch eine dreijährige Fachschulausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können.
- **Eigenständig wahrgenommen** bedeutet, dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getroffen werden. Die Aufgaben, die im Klientenbezug weitergehende emotionale und soziale Kompetenz erfordern, beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.
- (8) Die **verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppe 9** setzen vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die in der Regel durch eine dreijährige Fachschulausbildung oder eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung mit Weiterqualifikationen aber auch anderweitig (z.B. durch einen Bachelorabschluss) erworben werden können

**Verantwortlich wahrgenommen** bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege selbständig erarbeitet werden.

(9) Die verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppen 10 bis 12 setzen anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraus, die in der Regel durch eine Fachhochschulausbildung oder durch einen Bachelorabschluss, aber auch anderweitig erworben werden können.

**Verantwortlich wahrgenommen** bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege z.B. durch Konzeptentwicklung erarbeitet und entschieden werden.

(10) **Verantwortlich wahrzunehmende Aufgaben der Entgeltgruppe 13 und 14** setzen wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraus, die in der Regel durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss, aber auch anderweitig erworben werden können.

**Verantwortlich wahrgenommen** bedeutet, dass über die Art der Aufgabenerledigung selbst entschieden wird und bei den zu entwickelnden Lösungen das fachliche Wissen und Können in entsprechender Breite und Tiefe erforderlich ist, um der hohen Verantwortung gerecht zu werden.

- (11) **Leitung** umfasst die fachliche, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für eine Organisationseinheit.
- (12) **Leitungsaufgaben** werden Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen neben ihrer Tätigkeit ausdrücklich übertragen und umfassen nicht alle der in der Anmerkung 11 beschriebenen Aspekte der Leitung.
- (13) Die **Koordination** beinhaltet die Anleitung, den Einsatz und die Kontrolle von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern und erfordert nicht die disziplinarische Verantwortung.
- (14) Die **Verantwortung für Sach- oder Haushaltsmittel** setzt die ausdrückliche Übertragung dieser Aufgabe voraus und bedeutet die Verwaltung bzw. Steuerung von Bar- bzw. Bankguthaben und/ oder Verbrauchs- und Sachgegenständen innerhalb eines Budgets.
- (15) **Schwierige Aufgaben** weisen fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern.
- (16) **Komplexe Aufgaben** beinhalten vielschichtige und verschiedene Tätigkeiten, in denen Wissen und Fähigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen miteinander verknüpft werden müssen.
- (17) Die **Größenverhältnisse klein, mittelgroß, groß** stellen keine absoluten Zahlenverhältnisse dar, sondern sind jeweils nach den Arbeitsfeldern und der trägerspezifischen Organisation zu differenzieren und sind ein Maßstab für das Ausmaß von Verantwortung.
- (18) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe,
- a) wenn ihre Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen umfasst; ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen; oder
- b) wenn sie eine Zusatzausbildung von mindestens 200 Zeitstunden absolviert haben und ihnen eine entsprechende, prägende Tätigkeit (d.h. mindestens 20 v.H. der Gesamttätigkeit) ausdrücklich übertragen wird (z.B. Praxisanleitung oder gerontopsychiatrische Fachkraft) oder
- c) wenn diese Zulage durch die Eingruppierungsordnung vorgeschrieben ist.
- (19) Richtbeispiele benennen häufig anfallende Tätigkeiten in der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Richtbeispiele sind jeweils nicht abschließend. Richtbeispiele dienen der Erläuterung der Tätigkeitsmerkmale, welche in den Ober- und Untersätzen der jeweiligen Entgeltgruppe beschrieben werden. Die Erfüllung der Merkmale eines Richtbeispiels allein ist nicht ausreichend, die Anforderungen der abstrakten Tätigkeitsmerkmale der Ober- und Untersätze einer Entgeltgruppe zu erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Tätigkeit beschreiben die Richtbeispiele auch Tätigkeitsmerkmale einer höheren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe.
- (20) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2015 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2015 fortbesteht, und die am 30.06.2015 als Psychologe oder Psychologin in Entgeltgruppe E 13 eingruppiert sind, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.
- (21) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Tätigkeit eines Kinderpflegers bzw. einer Kinderpflegerin erhalten eine Zulage in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Bisher freiwillig gewährte Zulagen werden bis zur Höhe von 150,00 Euro mit dieser Zulage verrechnet.
- (22) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.03.2017 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.04.2017 fortbesteht, und die am 31.03.2017 als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin in Entgeltgruppe E 7 eingruppiert sind, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.